

RICHTLINIE DES LANDES TIROL ZUR FÖRDERUNG VON ELTERN-KIND-ZENTREN

Allgemeines

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung eines niederschweligen Angebotes für Eltern zur Unterstützung in ihrer Elternrolle.

Dies soll durch ein umfassendes Angebot an Informationen, zur Kompetenzverbesserung (partnerschaftliche Geburtsvorbereitung, Stillgruppen), zum elterlichen Erfahrungsaustausch (offene Treffpunkte, Loslösungsgruppen, Eltern-Kind-Gruppen) erreicht werden.

Weiters durch Kinderbetreuungsangebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das Beratungsangebot muss auch gesundheitsbezogene Schwerpunkte wie zum Beispiel Säuglingspflege, Babymassage, Babyschwimmen und Gymnastik enthalten.

2. Zielgruppe

Das Land Tirol fördert alle Eltern-Kind-Einrichtungen in Form von Eltern-Kind-Zentren, die bis zum 31.12.2010 als Mitglieder in den Verein „Plattform Eltern-Kind-Zentren-Tirols“ aufgenommen wurden.

Diese Eltern-Kind-Zentren erhalten ein Zertifikat des Landes Tirol.

Der Verein „Plattform Eltern-Kind-Zentren-Tirols“ garantiert, dass die in dieser Richtlinie im Punkt „Mindestangebote“ und im Punkt „Qualifikationserfordernisse, Personal“ festgelegten formellen und qualitativen Mindeststandards von seinen Mitgliedern eingehalten werden.

Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten müssen öffentlich zugänglich sein und den hygienischen sowie den erforderlichen sicherheitstechnischen Standards entsprechen.

Es muss mindestens ein Gruppenraum vorhanden sein, der kindgerecht ausgestaltet ist (in Bezug auf Möblierung, Helligkeit, Belüftung und Beheizung).

Innerhalb der Räumlichkeiten muss eine Kochgelegenheit gegeben sein.

Für Aktivitäten an denen Eltern teilnehmen, ist eine entsprechende erwachsenengerechte Möblierung vorzusehen.

Die sanitären Anlagen müssen den hygienischen Standards entsprechen und kindgerecht nutzbar sein.

Weiters ist ein deutlich gekennzeichnete Informationsbereich vorzusehen.

Für speziell kursbezogene Aktivitäten und zum fallweisen Gebrauch angemietete externe Räumlichkeiten sind die angeführten Voraussetzungen sinngemäß anzuwenden.

Mindestangebote

1. Informationsweitergabe

Jede Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass die Informationsweitergabe an alle interessierten Eltern zu den üblichen Bürozeiten gewährleistet ist.

Dies kann je nach Einrichtung individuell unterschiedlich erfolgen, wobei die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders zu beachten sind.

2. Offene Treffpunkte

Offene Treffpunkte werden regelmäßig angeboten. Sie sollen Mütter/Väter, die die Geburt ihres Kindes erwarten bzw. die Babys oder Kleinkinder haben, in ihrer Entwicklung begleiten. Bei der Termingestaltung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass auch berufstätige Mütter und Väter das Angebot zumindest teilweise in Anspruch nehmen können. Offene Treffpunkte bieten Gelegenheit zum gemeinsamen Spielen, zum Erfahrungsaustausch und zum Knüpfen sozialer Kontakte. Sie bieten außerdem Müttern (etwa während Erledigungen, besonders im städtischen Raum) die geeignete Atmosphäre ihr Kind zu stillen. Bei offenen Treffpunkten werden fallweise auch gemeinsame Aktivitäten angeboten.

3. Gesundheitsbezogene Angebote

Das Mindestangebot aus dem Gesundheitsbereich umfasst mindestens zwei Kurse mit Themen rund um die Geburt (z.B. Geburtsvorbereitungskurse für Eltern, Schwangerengymnastik, Stillgruppen, Babymassage). Das Angebot erfolgt in Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie mit anderen Einrichtungen (z.B. örtlichen Sozialeinrichtungen), welche in demselben Einzugsgebiet die gleichen oder ähnliche Leistungen erbringen.

4. Eltern-Kind-Gruppen

Eltern-Kind-Gruppen sind fixe Gruppen, die vorwiegend von einer regelmäßigen Teilnahme ausgehen und daher in Kursform angeboten werden. Die Einteilung der TeilnehmerInnen erfolgt im Hinblick auf die Kinder weitgehend altersspezifisch.

Ziele solcher Eltern-Kind-Gruppen sind insbesondere:

- Elternbildung am exemplarischen Beispiel
- Stärkung der Elternkompetenz
- soziale Kontakte für Kinder im Umgang mit Gleichaltrigen
- behutsame Unterstützung von Kindern/Eltern im Loslösungsprozess

5. Elternbildung

Im Rahmen des Elternbildungsauftrages von Eltern-Kind-Zentren werden verschiedene Kurse sowie einer breiten Öffentlichkeit zugängliche Vorträge und Seminare zu einschlägigen Themen angeboten. Die Schwerpunktsetzung und Terminisierung wird weitgehend mit dem sonstigen regionalen Angebot abgestimmt.

Qualifikationserfordernisse, Personal

Die MitarbeiterInnen haben die der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechende fachliche Qualifikation aufzuweisen.

Für bestimmte Bereiche sind Personen mit einschlägiger Qualifikation einzusetzen (z.B. für Angebote im Gesundheitsbereich, Geburtsvorbereitung, Stillberatung, Säuglingspflege, Babymassage, Gymnastik).

Die Einstellung der MitarbeiterInnen sowie die hierfür erforderliche Bewertung der Qualifikation obliegt dem Vereinsvorstand. Dieser hat auch für die Teilnahme des Personals an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen.

Trägerschaft

Träger der Eltern-Kind-Zentren sind private Vereine und Träger, die statutenmäßig einem gemeinnützigen Zweck dienen.

Förderungen

Die Förderungsmittel des Landes für zertifizierte Eltern-Kind-Zentren werden einerseits über eine Standortförderung und andererseits angebotsbezogen vergeben.

Von den Förderungswerbern wird erwartet, dass bei der Preiskalkulation (z.B. von Kursangeboten, offenen Treffpunkten) sämtliche Gemeinkostenanteile berücksichtigt werden.

1. Standortförderung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sämtliche unterstützende Ressourcen am Standort ausgenutzt sind (etwa durch Kostenbeteiligung der Gemeinde(n) oder durch Sponsoren am Standort bzw. im Einzugsgebiet).

Zur Bewertung gelangen finanzielle Beiträge, Sachleistungen (zum Beispiel Beistellung von Räumlichkeiten oder Übernahme von Betriebskosten) und sonstige regionale Zuwendungen.

Die Standortförderung erfolgt nach einer mit dem Verein „Plattform Eltern-Kind-Zentren-Tirols“ festgelegten Kategorisierung der einzelnen Eltern-Kind-Zentren (Kriterien: jährliche Betriebsstunden, Betriebskosten, Betriebsgröße, Besucherzahlen).

Die Einstufung im Hinblick auf die Standortförderung obliegt dem Land Tirol.

Vom Land Tirol zugeteilte (zeitlich begrenzte) Spezialaufgaben werden im Rahmen einer Sonderkategorisierung bei der Einstufung abgegolten und müssen vereinbarungsgemäß umgesetzt werden.

Eine Neukategorisierung erfolgt auf Ansuchen bis spätestens 30. Mai eines jeden Jahres für das Folgejahr durch das Land Tirol, Abteilung JUFF-Fachbereich Familie.

2. Eltern-Kind-Gruppen-Förderung

Eltern-Kind-Gruppen werden mit einem Förderbeitrag von € 2,00 pro Kind und Kurseinheit gefördert.

Förderungsmodalitäten

Für die Beantragung der Standortförderung ist das hierfür vorgesehenen Antragsformular zu verwenden. Ab Jänner eines jeden Jahres kann diese Förderung beantragt werden.

Für die Beantragung der angebotsbezogenen Förderung von Eltern-Kind-Gruppen durch die Abteilung JUFF-Fachbereich Familie ist das hierfür vorgesehene Formular zu verwenden, wobei im Juni und im November jeweils eine Abrechnung im nachhinein erfolgt.

Für die Förderung durch die Abteilung JUFF-Fachbereich Familie sind jeweils bis Ende März des auf die Förderung folgenden Jahres entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen.

Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2011 in Kraft.